

Emmericher Amtsblatt

Amtliches Bekanntmachungsblatt
der Stadt Emmerich am Rhein



Ausgabe 29

Jahrgang 2014

11. Dezember 2014

Inhaltsverzeichnis

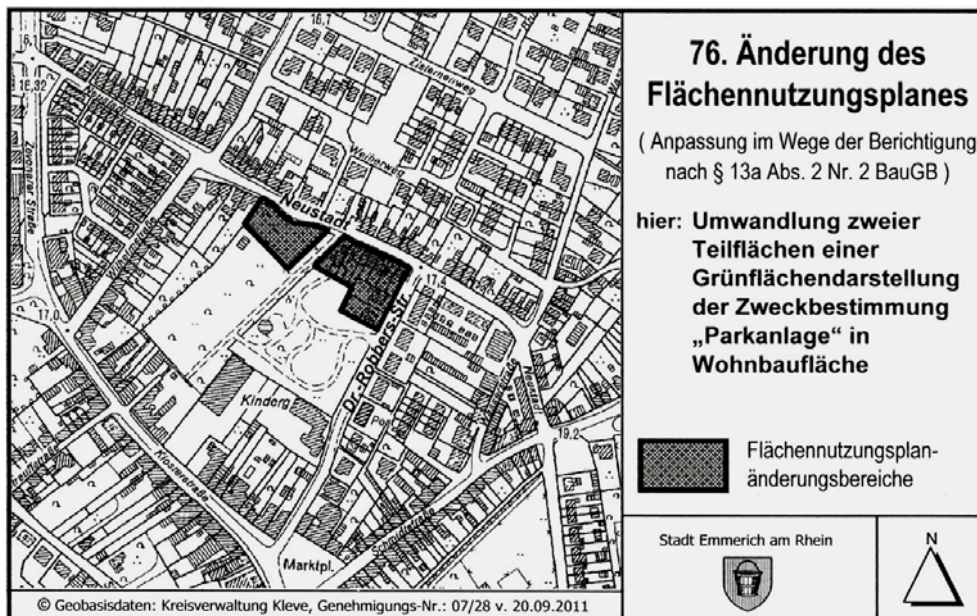
- 1. 76. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Emmerich am Rhein betreffend Darstellung zweier Wohnbauflächen im Bereich Neustadt;**
hier: Anpassung des Flächennutzungsplanes im Wege der Berichtigung gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 Baugesetzbuch
- 2. Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. § 8 Abs. 1 der 9. Bundes-Immissionschutzverordnung (BImSchV)**
Antrag der Firma Convent Spedition GmbH, Duisburger Str. 80, 46446 Emmerich, gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Lagerung von Gefahrstoffen (Nr. 9.3.1 des Anhangs der 4. BImSchV i. V. m. Anhang 2 Nr. 29 und 30) auf dem Gelände An der Schleuse 14, 46446 Emmerich
- 3. Ratssitzung am Dienstag, 16. Dezember 2014 um 17.00 Uhr**
hier: Tagesordnungspunkte
- 4. Öffentliche Zustellung nach §10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) an Herrn Bogumil Gorecki**
- 5. Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015**

- 1. 76. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Emmerich am Rhein betreffend Darstellung zweier Wohnbauflächen im Bereich Neustadt;**
hier: Anpassung des Flächennutzungsplanes im Wege der Berichtigung gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 Baugesetzbuch

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am 04.11.2014 den Entwurf des Bebauungsplanes EL 16/2 -Neustadt / Süd- gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss ist am 11.11.2014 ortsüblich bekannt gemacht worden. Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB als „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ durchgeführt.

Der Bebauungsplan setzt für den Bereich der Grundstücke Neustadt 25, 27, 29, 31, 33, 35, 37 und 51 sowie Dr.-Robbers-Str. 13 und 15 jeweils allgemeine Wohngebiete (WA) fest. Diese planungsrechtlichen Festsetzungen im Bebauungsplan weichen von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes ab. Unter Anwendung der Bestimmungen des § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB wurde auf die Durchführung eines Flächennutzungsplanänderungsverfahrens als Parallelverfahren verzichtet. Stattdessen wird der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung nach Aufstellung des Bebauungsplanes angepasst. Hierbei erfolgt eine Umwandlung der bisherigen Darstellung der vorgenannten Grundstücke als Grünfläche der Zweckbestimmung „Parkanlage“ in Wohnbaufläche.

Die Bereiche der 76. Flächennutzungsplanänderung sind in der nachstehend abgebildeten Planskizze gekennzeichnet.



Der geänderte Flächennutzungsplan liegt im Rathaus der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, Fachbereich 5 -Stadtentwicklung-, Zimmer 216, während der Sprechzeiten (montags bis mittwochs und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des Planes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

- 1) Gemäß § 215 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB werden
 1. eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. beachtliche Fehler im Sinne des § 214 Abs. 2a BauGB bei der Aufstellung von Bebauungsplänen im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb **eines Jahres** seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Emmerich am Rhein, Fachbereich 5 – Stadtentwicklung –, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

- 2) Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Anpassung des Flächennutzungsplanes nach Ablauf **eines Jahres** seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung des Bebauungsplanes ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Emmerich am Rhein vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 76. Änderung des Flächennutzungsplanes als Anpassung im Wege der Berichtigung wirksam.

Emmerich am Rhein, 20.11.2014
Der Bürgermeister

Johannes Diks

2. Öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. § 8 Abs.1 der 9. Bundes-Immissionsschutzverordnung (BImSchV)
Antrag der Firma Convent Spedition GmbH, Duisburger Str. 80, 46446 Emmerich, gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Lagerung von Gefahrstoffen (Nr. 9.3.1 des Anhangs der 4. BImSchV i. V. m. Anhang 2 Nr. 29 und 30) auf dem Gelände An der Schleuse 14, 46446 Emmerich

Bezirksregierung Düsseldorf
53.01-100-53.0060/14/9.3.1.30

Düsseldorf, 01.12.2014

Auf der Grundlage von § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. mit §§ 8 und 9 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Convent Spedition GmbH hat mit Datum vom 24.06.2014 bei der Bezirksregierung Düsseldorf als zuständiger Genehmigungsbehörde einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der bestehenden Anlage zur Lagerung von Gefahrstoffen in Gebinden in der Lagerhalle 17 durch folgende Änderungen gestellt.

Die zu ändernde Anlage auf dem Betriebsgelände der Convent Spedition GmbH in der Straße An der Schleuse 14, 46446 Emmerich Gemarkung Vrasselt, Flur 8, Flurstücke 344, 345, 355, 356 soll, sofern eine Genehmigung erteilt wird, umgehend in Betrieb genommen werden.

Gegenstand des Antrages sind folgende Maßnahmen:

- Nutzung der bisher genehmigten Gesamtlagerkapazität von 2.400 t für die Lagerung von als giftig eingestufte Gemische, deren Lagermenge bisher auf 500 t begrenzt war (Erhöhung der Lagerkapazität giftiger Stoffe)
- Neue Lagerung von als sehr giftig eingestuft Gemischen zu einem substituierenden Anteil an der vorgenannten Gesamtlagerkapazität von maximal 500 t
- Erhöhung des substituierenden Anteils an der Gesamtlagerkapazität von Gemischen der Lagerklasse 4.1B gem. TRGS 510 von 500 t auf 1.000 t
- Erweiterung des bisher ausschließlich für die Produkte und Rohstoffe der Johnson Matthey Chemicals GmbH genehmigten Stoffrahmens um zusätzliche Lagerung von Zubereitungen / Gemischen und Rohstoffen anderer Hersteller

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG in Verbindung mit Nr. 9.3.1 der 4. BImSchV, da es sich hier um eine der dort genannten Anlagen zur Lagerung von über 200 Tonnen giftiger und über 20 Tonnen sehr giftiger Stoffe handelt.

Die Anlage fällt unter Nr. 9.3.2, Spalte 2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Daher ist gemäß § 3c S. 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Der Antrag auf Genehmigung nach § 16 BImSchG sowie die zugehörigen Unterlagen, die das Vorhaben, seinen Anlass, die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen sowie seine Auswirkungen erkennen lassen, liegen gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in der Zeit vom **18.12.2014 bis einschließlich 23.01.2015** (außer an Samstagen, Sonntagen und an Feiertagen) an folgenden Stellen zur Einsicht aus:

Bezirksregierung Düsseldorf, Zimmer 240a, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf
Montag bis Donnerstag von 08.00 bis 12.00 Uhr
und von 13.00 bis 16.00 Uhr
Freitag von 08.00 bis 14.00 Uhr

Stadtverwaltung Emmerich am Rhein, Rathaus, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, Zimmer 206
Montag bis Freitag von 08.30 bis 12.15 Uhr
Montag bis Mittwoch von 14.00 bis 15.30 Uhr
Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr

Hinweis: Am Mittwoch, den 24.12.2014, Mittwoch den 31.12.2014 bleiben die Bezirksregierung Düsseldorf und die Stadtverwaltung Emmerich und Freitag, den 02.01.2015 die Stadtverwaltung Emmerich am Rhein geschlossen.

Eine Einsichtnahme außerhalb der oben genannten Zeiten ist nur nach Absprache mit den jeweiligen Verwaltungsstellen möglich.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Abs. 3 BlmSchG und § 12 der 9. BlmSchV schriftlich bei der Bezirksregierung Düsseldorf oder bei der Stadt Emmerich innerhalb der **Einwendungsfrist vom 18.12.2014 bis einschließlich 06.02.2015** vorgebracht werden.

Mit Ablauf dieser Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 3 BlmSchG).

Gemäß § 3a Abs. 2 des VwVfG NRW sind Einwendungen, die per E-Mail erhoben werden, nur zulässig, wenn sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes versehen sind. Eine Signierung mit einem Pseudonym ist nicht zulässig. Die Bezirksregierung Düsseldorf hat hierzu eine elektronische Zugangsmöglichkeit über ein elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach eröffnet. Wegen der diesbezüglichen Zugangsvoraussetzungen wird auf die Internetveröffentlichung unter www.brd.nrw.de/wirueberuns/EGVP.html verwiesen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Erhebung einer Einwendung durch „einfache“ E-Mail nicht der erforderlichen Form genügt und auch keine Berücksichtigung finden kann.

Es wird darauf hingewiesen, dass Einwendungen von Einwendern, die nicht schriftlich erhoben wurden bzw. deren Namen oder Adressen unleserlich sind, nicht berücksichtigt werden können. Darüber hinaus müssen die Einwendungen erkennen lassen, wieso das Vorhaben für unzulässig gehalten wird und in welcher Weise die Genehmigungsbehörde bestimmte Belange in ihre Prüfung einbeziehen soll. Bei Nachbareinwendungen muss darüber hinaus zumindest das als gefährdet angesehene Rechtsgut (z. B. Leib, Leben und Gesundheit oder Eigentum) angegeben werden.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Einwendungen an den Antragsteller sowie die beteiligten Behörden zur Stellungnahme weitergeleitet werden. Auf Verlangen des Einwenders werden Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die oben genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben. Gleiches gilt, wenn der Vertreter keine natürliche Person ist.

Die Genehmigungsbehörde entscheidet gemäß § 10 Abs. 6 BlmSchG im Rahmen ihres Ermessens über die Durchführung eines Erörterungstermins. Von der Durchführung eines Erörterungstermins wird nach § 16 Abs. 1 der 9. BlmSchV abgesehen, wenn

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder
4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Sofern die Genehmigungsbehörde einen Erörterungstermin durchführt, findet die Erörterung der rechtzeitig gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, ab **Dienstag, dem 03.03.2015, 10:00 Uhr im PANorama Bistro, Agnetenstraße 2 46446 Emmerich am Rhein** statt. Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen.

Die Erörterung der Einwendungen ist öffentlich (§ 18 der 9. BlmSchV).

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie unterbrochen und am Mittwoch, den 04.03.2015 weitergeführt. Der Termin für die Weiterführung der Erörterung wird jeweils bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmern mitgeteilt. Eine weitere besondere Bekanntmachung erfolgt nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen gegen das immissionsschutzrechtliche Vorhaben kann gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 BlmSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag
gez. Hasebrink

3. Ratssitzung am Dienstag, 16. Dezember 2014 um 17.00 Uhr
hier: Tagesordnungspunkte

Am Dienstag, 16. Dezember 2014, findet um 17.00 Uhr im Ratssaal des Rathauses eine Sitzung des Rates statt.

Tagesordnung

I. Öffentlich

- 1 Einwohnerfragestunde
- 2 Feststellung der Sitzungsniederschrift vom 02.12.2014
Vorlagen
- 3 Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Emmerich am Rhein
- 4 Ersatzwahlen zu den Ausschüssen

- 5 Bericht und Aussprache zum Thema: Ortsausschusssitzung vom 19.11.2014
 - 6 Nachwahlen zur Besetzung der Gremien Ortsausschuss, Wahlausschuss, Wahlprüfungsausschuss
 - 7 Beschluss über den Jahresabschluss 2012 und die Entlastung des Bürgermeisters
 - 8 Erlass einer Hebesatzung für die Stadt Emmerich am Rhein
 - 9 Haushaltssatzung 2015
hier: Einbringung
 - 10 Baumschutzsatzung - Antrag auf Ergänzung der Baumschutzsatzung -;
hier: Antrag Nr. IX/2014 der BGE-Ratsfraktion
 - 11 Bebauungsplanverfahren E 23/2 -Fährstraße/Hinter dem Hirsch ;
hier: 1) Bericht über die Beteiligungen der Öffentlichkeit und der
Behörden nach §§ 3 und 4 BauGB
2) Satzungsbeschluss
 - 12 Änderung der Satzung über die Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Emmerich am Rhein;
hier: 1. Änderungssatzung
 - 13 Neu- und Wiederwahl von Schiedspersonen
 - 14 Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Emmerich am Rhein;
hier: 1. Änderungssatzung
 - 15 Beratung und Beschlussfassung über den Entwurf des Wirtschaftsplanes vom 01.01.2015 - 31.12.2015 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Kultur - Künste-Kontakte
 - 16 Neufassung der Entwässerungssatzung der Stadt Emmerich am Rhein
 - 17 Neufassung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Emmerich am Rhein
 - 18 Umbenennung der Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Emmerich am Rhein
 - 19 Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Emmerich am Rhein vom 13.12.2006;
hier: 9. Nachtragssatzung
 - 20 Beratung des Wirtschaftsplanes der Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein für das Wirtschaftsjahr 2015;
hier: Beschlussempfehlung an den Rat
- Anträge an den Rat
- 21 Neugestaltung des Schulhofes der Luitgardis-Grundschule in Elten - Bereitstellung der Mittel in den Haushalt 2015 - ;

hier: Antrag Nr. XX 2014 der Embrica-Fraktion

- 22 Löschung der Eintragung eines Baudenkmals aus der Liste der Baudenkmäler der Stadt Emmerich am Rhein;
hier: Antrag Nr. XIX der Embrica-Fraktion
- 23 Mitteilungen und Anfragen
- 24 Einwohnerfragestunde

II. Nichtöffentlich

- 25 Feststellung der Sitzungsniederschrift vom 04.11.2014
- 26 Vierteljahresbericht über die Vergaben zwischen 5.000 € und 50.000 €;
hier Vergaben von Juli - September 2014
- 27 Betrauungsakt für das Embricana-Bad
- 28 Bericht aus Gesellschaften;
hier: Aufsichtsrat EGD am 28.11.2014
Aufsichtsrat TWE am 03.12.2014 und
Aufsichtsrat SWE am 11.12.2014
- 29 Kauf von Grundstücken
- 30 Besetzung der Stelle der Schulleitung an der Städt. Gesamtschule Emmerich am Rhein;
hier: Beteiligung des Schulträgers
- 31 Mitteilungen und Anfragen

46446 Emmerich am Rhein, den 8. Dezember 2014

Johannes Diks
Bürgermeister

4. Öffentliche Zustellung nach §10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) an Herrn Bogumil Gorecki

Der Bescheid nach dem SGB II des Fachbereich 7 – Arbeit und Soziales/ Jobcenter im Kreis Kleve – vom 1.12.2014, Az. 5 427 5 22 01 0190
An

Herrn
Bogumil Gorecki

letzter bekannter Aufenthaltsort: Kaßstraße 31, 46446 Emmerich am Rhein
wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006
(GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung der Verfügung durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung gemäß §10 LZG NRW durchzuführen.

Der Bescheid nach SGB II gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Der Bescheid kann bei der Stadt Emmerich am Rhein, Fachbereich 7- Arbeit und Soziales/ Jobcenter im Kreis Kleve – Fährstraße 4, 46446 Emmerich am Rhein, Zimmer 176, vom Betroffenen, gegen Vorlage des Personalausweises, abgeholt oder eingesehen werden.

Emmerich am Rhein, den 2.12.2104

Im Auftrag
gez. Sterbenk
Leiter Fachbereich 7

5. Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Emmerich am Rhein für das Haushaltsjahr 2015 mit allen Anlagen liegt gem. § 80 Abs. 3 GO NRW ab 17.12.2014 für die Zeit während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat in Zimmer 164 - Fachbereich 2 / Finanzen - des Rathauses Emmerich, Geistmarkt 1 zur Einsichtnahme aus.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung und ihrer Anlagen können Einwohner und Abgabepflichtige in der Zeit vom 13.01.-26.01.2015 Einwendungen schriftlich erheben oder auf Zimmer 163 des Rathauses Emmerich, Geistmarkt 1, zur Niederschrift erklären. Über die Einwendungen beschließt der Rat der Stadt in öffentlicher Sitzung.

Emmerich am Rhein, den 09.12.2014

Der Bürgermeister

Johannes Diks